

Das Bürgerheim.

TAXORDNUNG

ab 01.01.2024



Bürgerheim Chur

Cadonaustrasse 64
7000 Chur

Telefon +41 81 354 24 24
info@das-buergerheim.ch
www.das-buergerheim.ch



1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt) im Bürgerheim Chur.

Die Aufnahme eines Bewohners mit zivilrechtlichem Wohnsitz außerhalb Graubündens setzt eine Kostengutsprache durch den Wohnsitzkanton und die Wohnsitzgemeinde voraus. Diese ist vor dem Heimeintritt vom Bewohner beizubringen.

1.2. Grundlage

- Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA LK 2020) gemäß Weisungen des Kantons Graubünden.
- Gestützt auf das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG, welche per 01.01.2011 in Kraft sind, werden die Maximaltarife, die sich aus der Pensions- sowie der Pflege- und Betreuungstaxe zusammensetzen, in 12 Stufen festgelegt.
- Der Kanton legt Maximaltarife fest.

1.3. Weitere allgemeine Bedingungen

Das Bürgerheim Chur hat die Berechtigung, alle im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt stehenden Fragen mit Angehörigen, gesetzlichen Vertretern, kantonalen Amtsstellen und Versicherungen zu klären und die dazu erforderlichen Daten zu verwenden oder weiter zu leiten.

Bei Verlust oder Diebstahl von Wertsachen oder weiteren persönlichen Effekten im Heim übernimmt das Bürgerheim Chur keine Haftung.

Haftungsausschluss / Versicherungen

a) Haftungsausschluss

Grundsätzlich haftet das Bürgerheim Chur nicht für den Verlust und die Beschädigung an eingebrachten Möbeln, Wertgegenständen, Bargeld und persönlichen Effekten der Bewohner.

b) Kleider und Wäsche der Bewohner sind gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Wasserschäden pauschal mit CHF 1'000.-- je Fall und Bewohner versichert. Den Bewohnern wird empfohlen, bei Bedarf eine persönliche Hausratversicherung abzuschließen.

c) Haftpflichtversicherung

Das Bürgerheim hat für alle Bewohnerinnen und Bewohner eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zusammen beträgt CHF 5 Mio.

Im Schadenfall kommt ein Selbstbehalt von CHF 500.-- zum Abzug, welcher zu Lasten des betroffenen Bewohners geht.

Bezüglich der Besorgung der Privatwäsche lehnt das Bürgerheim Chur die Haftung bei Schäden an Kleidungsstücken ab, welche nicht in der Maschine gewaschen werden können, z. B. spezielle Wollsachen.

Das Bürgerheim Chur ist Mitglied des Vereins Ombudsstelle für Alters- und Spitexfragen Graubünden. Die Ombudsperson bietet sich für die Schlichtung von Konflikten zwischen allen Beteiligten im Alters- und Spitexbereich an. Die Telefonnummer der Ombudsstelle lautet: 0844 80 80 44



2. Taxgestaltung

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Pfl egetaxen
- Betreuungstaxen
- Akut- und Übergangspfl egetaxe
- Komfortleistungen

2.1. Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen

- Unterkunft im Einbettzimmer (mit entsprechenden Abzügen für Zweibettzimmer).
- Vollpension (inkl. Zwischenverpflegung und Getränken ohne individuelle Bestellungen und Zimmerservice).
- Bett- und Frotteewäsche.
- Besorgen der privaten Wäsche (exkl. Näharbeiten, chem. Reinigung).
- Reinigung des Zimmers, Heizung, Strom, Warmwasser.
- Instandsetzungs- und Erneuerungsbeiträge. Sie bilden die Grundlagen für Renovationsarbeiten oder den Neubau/Erweiterung des Hauses und sind im Pensionstarif inbegriffen

2.2. Die Pfl egetaxe umfasst folgende Leistungen

- Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach BESA (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) Leistungskatalog erfasst und in der Regel 2 -mal jährlich überprüft und angepasst.
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die BESA-Einstufung sowie die Pfl egetaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von maximal 7 Tagen erfolgen keine Neueinstufungen.
- Der Pfl egebedarf wird in 12 Stufen eingeteilt. Zwischen den Stufen 1 – 12 sind sie im 20-Minuten-Takt unterteilt.
- Der BESA-Leistungskatalog umfasst 5 Leistungsbereiche mit 10 Maßnahmen-Paketen (MP), die in Minuten Zeiteinheiten erfasst werden:

LK 1 Psychogeriatric (Gedächtnis und Orientierung/Sozialverhalten/Affektregulierung 3 MP)

LK 2 Mobilität (Mobilität, Motorik und Sensorik 1 MP)

LK 3 Körperpflege (Kontinenz, Inkontinenz, Kompensation der Selbstpfl egefähigkeit 2 MP)

LK 4 Essen/Trinken (Essen und Trinken 1 MP)

LK 5 Medizinische Pflege (Medikation, Schmerzmanagement, Atmung, Sauerstoffversorgung, Wund-/Hautversorgung 3 MP)

Zusätzlich wird jeder Pfl egeleistung, das Thema „Prophylaxe oder Therapie“ sowie eine Häufigkeit/Norm (z.B. 1- 3/Tag) zugeordnet.

Gleichzeitig wird der Anwesenheitsfaktor des Pfl egepersonals bestimmt sowie der Mitwirkungsfaktor der Bewohner berücksichtigt.



2.3. Die Betreuungstaxe umfasst folgende Leistungen

- Folgende Dienstleistungen/Tätigkeiten können der Betreuung zugeordnet werden:
 - Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
 - Begleitung zum Essen
 - Manikür, Pedikür, Coiffeur Behandlungen und weitere kosmetische Behandlungen, sofern von einem Mitarbeitenden der Pflege und Betreuung ausgeführt
 - Tee kochen, Zwischenmahlzeiten vorbereiten, Früchte rüsten, etc.
 - Blumenpflege, gemeinsame Schrankkontrolle und Reinigung
 - Hilfestellungen im Alltag
 - Telefonunterstützung
 - Beratungsdienstleistungen wie z.B. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen beantragen, Korrespondenz mit Ämtern
 - Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
 - Bewohner- und Angehörigeninformation
 - Führen eines Taschengelddepots
 - Veranstaltungen
 - Einzelaktivierung, Briefe vorlesen/schreiben
 - Einkäufe tätigen
 - Begleitung zu Arztterminen
 - Transportkosten und Drittleistungen werden separat verrechnet.

2.4. Die Akut- und Übergangspflegetaxe umfassen folgende Leistungen

Die Akut- und Übergangspflege kann gemäß Art. 25a Abs. 2 KVG im Anschluss an einen Spitalaufenthalt für maximal 14 Tage verordnet werden. Die Finanzierung der Pflegekosten erfolgt nach den Regeln der Spitalfinanzierung. Die Pensionskosten sowie die Betreuungskosten sind wie beim stationären Pflegeheimaufenthalt von den Leistungsbezügern zu bezahlen.

Die anerkannten Pflegekosten entsprechen den der Festsetzung der Tarife für die Akut- und Übergangspflege gemäß Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) in Alters- und Pflegeheimen und Pflegewohngruppen im Kanton ab 1. Januar 2011 zu Grunde gelegten anerkannten Pflegekosten.

2.5. Tax-Zuschläge

Außerkantonale Leistungsbezüger haben einen Zuschlag von CHF 20.-- pro Pflgetag zu bezahlen.

Feriengäste zahlen bei einem Ferienaufenthalt von weniger als 4 Wochen eine Pauschale von CHF 250.--.



3. Taxreduktionen

3.1. Ermäßigung der Pensionstaxe

Eine Ermäßigung auf die Pensionstaxe wird wie folgt gewährt:

- **Abwesenheit des Bewohners (z.B. wegen Spitalaufenthalt oder Ferien)**
Ab dem ersten Tag nach Abwesenheit CHF 15.-- pro Tag (Verpflegungsgutschrift). Der Eintrittstag ins Spital und der Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet.
- **Ferienaufenthalter im Heim**
Die Pensionstaxe entfällt ab dem Folgetag nach Austritt.
- **Todesfall**
Die Pensionstaxe, abzüglich CHF 15.-- pro Tag (Verpflegungsgutschrift) entfällt drei Tage nach der Zimmerräumung oder Freigabe durch Angehörige.
- **Pensionstaxe im Doppelzimmer pro Person CHF 10.-- Reduktion**
- **Zimmer-Reservationstaxe pro Tag**
Pensionstaxe CHF 144.-- abzüglich Verpflegungsgutschrift CHF 15.--. Bei einem doppelt belegten Zimmer erfolgt die vereinbarte Reduktion von CHF 10.--.
- **Bei medizinisch indizierter Sondenernährung**
Bei ausschließlicher Sondenernährung und sofern keine weiteren Mahlzeiten bezogen werden, werden CHF 15.-- Verpflegungsgutschrift gewährt.

3.2. Ermässigung der Pflege- und der Betreuungstaxe

Eine Ermäßigung auf die Pflege- und die Betreuungstaxe wird wie folgt gewährt:

- **Spitalaufenthalt**
Ab dem Folgetag nach Spitaleintritt entfallen die Pfl egetaxe (Bewohner-, Krankenkassen-, Gemeinde- und Kantonsanteil) und die Betreuungstaxe. Der Rückkehrtag ins Heim wird wieder voll verrechnet.
- **Ferienabwesenheit**
Die Pflege- und die Betreuungstaxe entfällt ab dem Folgetag. Der Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.
- **Ferienaufenthalter im Heim**
Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt ab dem Folgetag nach Austritt.
- **Todesfall**
Die Pflege- und die Betreuungstaxe entfällt ab dem folgenden Tage.

3.3. Kündigungsfrist

- Die Kündigung muss schriftlich eingereicht werden. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage auf das Ende eines Monats. Übertritte in ein anderes Heim werden individuell geregelt.



4. Finanzielles

4.1. Finanzierung der Pflorgetaxen gemäß Taxordnung

Anrechenbare Einkünfte sind:

- AHV-Altersrente (1. Säule)
- Rente aus Pensionskasse (2. Säule)
- Private Vermögenswerte (3. Säule)
- Invalidenrente
- Hilflosenentschädigung
- Teil der Ergänzungsleistungen, der die Krankenkassenprämie sowie die vom Kanton festgesetzte Pauschale für persönliche Auslagen übersteigt
- Leistungen der Krankenversicherer (in 12 Stufen)
- Beiträge an Pflorgetaxe durch die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75% und den Kanton zu 25%

4.2. Ergänzungsleistungen (EL)

Die EL können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle (Ausgleichskasse) dann angefordert werden, wenn die minimalen Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sind. Auf die EL besteht rechtlicher Anspruch. Sie gehört zum sozialen Fundament unseres Staates.

Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig einen Antrag auf Ergänzungsleistungen zu stellen. Die Anmeldung kann eine anspruchsberechtigte Person, deren Stellvertreter oder ein naher Verwandter einreichen.

Jede Änderung der persönlichen und der wirtschaftlichen Verhältnisse muss der Ergänzungsleistungsstelle sofort mitgeteilt werden. Dies können ein Bezüger oder eine Bezügerin von EL, dessen/deren gesetzlicher Vertreter, eine Drittperson oder Behörde tun. Zu solchen Änderungen gehören unter anderem:

- Erhalt von Hilflosen Entschädigung (HE)
- Erhalt einer Erbschaft oder Schenkung
- Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken
- Adressänderungen
- Taxänderungen
- Veränderung der Leistung einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung
- Vermögensabtretungen
- Ein- und Austritte Spital und Heim
- Beginn von regelmässigen Leistungen einer Krankenkasse

EL-Bezüger sind verpflichtet, diese Änderungen der Ausgleichskasse zeitgerecht zu melden.

4.3. Hilflosenentschädigung (HE)

Die HE kann bei bestehender Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden. Das Heim unterstützt Sie gerne bei der Antragsstellung.



4.4. Vorauszahlung

Neueintretende Bewohnerinnen und Bewohner haben in der Regel bei Eintritt eine einmalige Vorauszahlung im Betrag von **CHF 4'000.--** zu leisten. Dieser Betrag wird mit der ersten Heimrechnung belastet und nicht verzinst. Die Vorauszahlung wird bei Austritt mit der Schlussabrechnung verrechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission.

4.5. Bargeldbezug

Es besteht die Möglichkeit, Bargeld zu beziehen. Der entsprechende Bezug/Saldo wird monatlich der Heimrechnung belastet. Für die Aufbewahrung von speziellem Schmuck in den Bewohnerzimmern lehnt das Haus jede Haftung ab.

4.6. Komfortleistungen sind vom Bewohner zu bezahlen (wird nicht durch die EL übernommen)

Als Komfortleistungen gelten:

- Miete eines zweiten Zimmers
- Individuelle Zuschläge für Komfortleistungen (z.B. nicht krankheits- beziehungsweise behinderungsbedingter Service im Zimmer)

4.7. Rechnungsstellung an Bewohner

Alle Taxen und besonderen Dienstleistungen werden auf Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung der Rechnung hat innert **15 Tagen ab Rechnungsdatum** zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden. Als Taxschuldner gilt der Bewohner.

4.8. Rechnungsstellung an letzte Wohnsitzgemeinde 75% und an Kanton 25%

Die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten haben die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75% sowie der Kanton zu 25% zu übernehmen.

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß zu treffenden Vereinbarungen.

4.9. Rechnungsstellung an Krankenversicherer

Der Krankenkassenanteil an den Pflegeleistungen gemäß KLV – Art. 7 sowie die kassenpflichtigen Medikamente werden den Versicherern direkt in Rechnung gestellt.

4.10. Inkrafttreten, Aufheben alten Rechtes

Die Taxordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ist ein integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.



Anhang zur Taxordnung

1. Tarife für den stationären Heimaufenthalt 2023**1.1. Tarife für Bewohner**

Pflege- Stufe	Minuten	Pension	Pflegetaxe* Bewohner	Betreuung	Total pro Pflegetag
0	0	CHF 144.00	CHF -	CHF 42.00	CHF 186.00
1	bis 20	CHF 144.00	CHF 4.70	CHF 42.00	CHF 190.70
2	21 - 40	CHF 144.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 209.00
3	41 - 60	CHF 144.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 209.00
4	61 - 80	CHF 144.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 209.00
5	81 - 100	CHF 144.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 209.00
6	101 - 120	CHF 144.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 209.00
7	121 - 140	CHF 144.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 209.00
8	141 - 160	CHF 144.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 209.00
9	161 - 180	CHF 144.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 209.00
10	181 - 200	CHF 144.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 209.00
11	201 - 220	CHF 144.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 209.00
12	> 220	CHF 144.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 209.00

**Für die Pflegekosten dürfen die versicherten Personen bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Betrages belastet werden.
„Höchster Pflegebetrag, CHF 115.20.-,
davon 20% = CHF 23.04.“*



1.2. Tagesstarife Heimaufenthalt – Aufteilung auf die Kostenträger

Pflege- Stufe	Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Kanton 25% KVG-Pflege	Anteil Gemeinde 75% KVG-Pflege	Anteil Krankenkasse KVG-Pflege	Total pro Pflegetag
0	0	CHF 186.00	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF -	CHF 186.00
1	bis 20	CHF 190.70	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 9.60	CHF 200.30
2	21 - 40	CHF 209.00	CHF 0.20	CHF 0.50	CHF 19.20	CHF 228.90
3	41 - 60	CHF 209.00	CHF 4.90	CHF 14.80	CHF 28.80	CHF 257.50
4	61 - 80	CHF 209.00	CHF 9.70	CHF 29.00	CHF 38.40	CHF 286.10
5	81 - 100	CHF 209.00	CHF 14.40	CHF 43.30	CHF 48.00	CHF 314.70
6	101 - 120	CHF 209.00	CHF 19.20	CHF 57.50	CHF 57.60	CHF 343.30
7	121 - 140	CHF 209.00	CHF 23.90	CHF 71.80	CHF 67.20	CHF 371.90
8	141 - 160	CHF 209.00	CHF 28.70	CHF 86.00	CHF 76.80	CHF 400.50
9	161 - 180	CHF 209.00	CHF 33.40	CHF 100.30	CHF 86.40	CHF 429.10
10	181 - 200	CHF 209.00	CHF 38.20	CHF 114.50	CHF 96.00	CHF 457.70
11	201 - 220	CHF 209.00	CHF 42.90	CHF 128.80	CHF 105.60	CHF 486.30
12	> 220	CHF 209.00	CHF 47.70	CHF 143.00	CHF 115.20	CHF 514.90



2. Tarife für Akut- und Übergangspflege

2.1. *Anerkannte Kosten sowie maximale Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger*

Pflege- Stufe	Minuten	Pension	Pflegetaxe*	Betreuung	Maximale Kostenbe- teiligung Leistungs- bezüger	Anteil	Anteil	Anteil
						Kanton 25% KVG-Pflege	Gemeinde 75% KVG-Pflege	Krankenkasse KVG-Pflege
0	0	CHF 139.00	CHF -	CHF 42.00	CHF 181.00	CHF -	CHF -	CHF -
1	bis 20	CHF 139.00	CHF -	CHF 42.00	CHF 181.00	CHF 2.30	CHF 6.90	CHF 4.30
2	21 - 40	CHF 139.00	CHF -	CHF 42.00	CHF 181.00	CHF 6.90	CHF 20.80	CHF 12.80
3	41 - 60	CHF 139.00	CHF -	CHF 42.00	CHF 181.00	CHF 11.50	CHF 34.60	CHF 21.40
4	61 - 80	CHF 139.00	CHF -	CHF 42.00	CHF 181.00	CHF 16.15	CHF 48.45	CHF 29.90
5	81 - 100	CHF 139.00	CHF -	CHF 42.00	CHF 181.00	CHF 20.75	CHF 62.25	CHF 38.50
6	101 - 120	CHF 139.00	CHF -	CHF 42.00	CHF 181.00	CHF 25.40	CHF 76.10	CHF 47.00
7	121 - 140	CHF 139.00	CHF -	CHF 42.00	CHF 181.00	CHF 30.00	CHF 89.90	CHF 55.60
8	141 - 160	CHF 139.00	CHF -	CHF 42.00	CHF 181.00	CHF 34.60	CHF 103.80	CHF 64.10
9	161 - 180	CHF 139.00	CHF -	CHF 42.00	CHF 181.00	CHF 39.20	CHF 117.70	CHF 72.60
10	181 - 200	CHF 139.00	CHF -	CHF 42.00	CHF 181.00	CHF 43.80	CHF 131.50	CHF 81.20
11	201 - 220	CHF 139.00	CHF -	CHF 42.00	CHF 181.00	CHF 48.40	CHF 145.30	CHF 89.80
12	> 220	CHF 139.00	CHF -	CHF 42.00	CHF 181.00	CHF 53.05	CHF 159.15	CHF 98.30



Zuschläge und Ermäßigungen

- Zuschlag für Außerkantonalen Bewohner
(Voraussetzung: Kostengutsprache des Wohnsitzkantons und/oder der letzten Wohnsitzgemeinde) CHF 20.00 / Tag
- Abzug für Doppelzimmer CHF -10.00 / Tag
- Ermäßigung auf die Pensions- Pflege- und Betreuungstaxe
(gemäß Kap. 3 Taxordnung, Seite 5)

Pflegematerial

Kassenpflichtiges Pflegematerial wird direkt der Krankenkasse verrechnet.
Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

Besondere Dienstleistungen

Besondere Dienstleistungen, die weder in der Grundtaxe noch in der Pflorgetaxe integriert sind:

- Eintrittspauschale (Administrationskosten) CHF 250.00
- Schlussreinigung bei Austritt im Todesfall oder
Zimmernaufgabe/Zimmerwechsel auf Wunsch Bewohner CHF 250.00
- Fußpflege gemäß Anbieter
- Coiffeuse gemäß Anbieter
- Toiletten- und Pflegeprodukte gemäß Anbieter
- Todesfallkosten pauschal CHF 100.00
- Begleitung von Bewohnerinnen auswärts (exkl. Arztbesuche) CHF 10.00 je 10 Min.
- Zimmerservice pro Mahlzeit CHF 5.00
(wird im Krankheitsfall nicht gesondert verrechnet)
- Chemische Reinigung spez. Einzelstücke
wie Veston, Mantel, Decken privat nach Aufwand
- Näharbeiten intern CHF 10.00 je 10 Min.
- Anbringen von Namensaufnäher auf Wäschestücke
*Die Markierung aller Wäsche- und Kleidungsstücke
ist zwingend. Die Heimleitung übernimmt keine Garantie
für verloren gegangene Stücke, welche nicht markiert
worden sind.* CHF 1.50 je Stück
- Handwerkereinsatz durch externe Firma nach Aufwand
- Handwerkereinsatz betriebsinternes Personal CHF 10.00 je 10 Min.
- Telefonanschluss gemäß Anbieter
- Kabelfernsehgebühren gemäß Anbieter
- Internetanschluss pro Monat gemäß Anbieter
- Miete Telefonapparat (Normalausführung) unentgeltlich
- Kollektiv-Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt CHF 500.-) CHF 5.00 pro Monat
- Ersatzschlüssel-Zylinder Zimmer gemäß Anbieter



- Reparatur von Schäden an Zimmer und Mobiliar, die über der normalen Abnutzung liegen (wenn nicht durch Haftpflichtversicherung gedeckt, sonst Übernahme des Selbstbehaltes)

nach Aufwand

Inkraftsetzung ab 01.01.2024

Tarife gemäß Gesundheitsamt Kanton Graubünden (Stand Januar 2024)